

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein vom 19.01.2018

Aufgrund des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Abwasser-Zweckverband Südholstein nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 07.12.2020 folgende Satzung:

Artikel I

1. In § 1 Absatz 1 wird nach der Nennung der Stadt Elmshorn der Klammerzusatz durch „Teilaufgabe“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3, Ordnungsziffer 3.4 wird folgende Nennung gestrichen:
Elmshorn
3. In § 3 Abs. 2 wird die zitierte Vorschrift
„§ 30 ff LWG“ durch „§ 44 ff LWG“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 Nr. 3.1 wird die zitierte Vorschrift
 - a) „§ 30 ff LWG“ durch „§ 44 ff LWG“ und
 - b) „33 LWG“ durch „§ 48 LWG“ ersetzt.
 - c) In § 3 Abs. 7 wird die zitierte Vorschrift
„§ 33 LWG“ durch „§ 48 LWG“ ersetzt.
5. Es wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

§ 8 a **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sowie die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses können gem. § 5 Absatz 6 des GkZ in Verbindung mit § 35 a GO auch in Gestalt von Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Regelungen des § 35 a der GO finden analoge Anwendung.

6. Es wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a in § 20 eingefügt:

§ 20 **Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen**

(1 a) Jede Person kann sich gemäß § 6 Abs. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) kostenpflichtig Satzungen und Verordnungen vom AZV Südholstein, Am Heuhafen 2, 25491 Hetlingen, zusenden lassen. Textfassungen werden am Sitz des AZV Südholstein ausgelegt oder bereitgestellt. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des AZV Südholstein.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hetlingen, 09.12.2020

gez. Die Verbandsvorsteherin